DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2064 DER KOMMISSION

vom 25. August 2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einführung einer Ausnahme wegen Geringfügigkeit von der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten im Adriatischen Meer und im südöstlichen Mittelmeer

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/86 der Kommission ([2]) wurde im Anschluss an drei gemeinsame Empfehlungen, die der Kommission im Jahr 2016 von einer Reihe von Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse im Mittelmeer (Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Malta und Slowenien) vorgelegt wurden, ein Rückwurfplan für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten im Mittelmeer erstellt, der vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 anwendbar war. Diese drei gemeinsamen Empfehlungen betrafen das westliche Mittelmeer, das Adriatische Meer bzw. das südöstliche Mittelmeer.

(2) Um unverhältnismäßige Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen zu vermeiden, wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/86 eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Grundfischarten eingeführt. Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet am 31. Dezember 2021.

(3) Kroatien, Italien und Slowenien („hochrangige Gruppe Adriatica“) und Griechenland, Italien, Zypern und Malta („hochrangige Gruppe Sudestmed“) haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse im Adriatischen Meer bzw. im südöstlichen Mittelmeer. Am 7. und 14. Mai 2021 legten die hochrangige Gruppe Adriatica und die hochrangige Gruppe Sudestmed wissenschaftliche Nachweise vor, um die Verlängerung der Ausnahme wegen Geringfügigkeit gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/86 zu beantragen.

(4) Die Ausnahme wegen Geringfügigkeit für kleine pelagische Arten in Fischereien, die diese Arten gezielt befischen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/161 der Kommission ([3]) festgelegt. Im Gegensatz dazu sollten Ausnahmen wegen Geringfügigkeit für Beifänge kleiner pelagischer Arten in Fischereien auf Grundfischarten in diese Verordnung aufgenommen werden, wie dies aufgrund der von den hochrangigen Gruppen vorgelegten wissenschaftlichen Nachweise beantragt wird.

(5) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) hat diese wissenschaftlichen Nachweise vom 17. bis 21. Mai 2021 geprüft ([4]). Am 13. und 21. Juli 2021 legten die hochrangigen Gruppen Adriatica und Sudestmed aktualisierte wissenschaftliche Nachweise vor, die mit den wissenschaftlichen Gutachten des STECF in Einklang standen.

(6) Die Kommission stellt fest, dass im Adriatischen Meer und im südöstlichen Mittelmeer Arten gleichzeitig und in stark schwankenden Mengen gefangen werden, was einen bestandsübergreifenden Ansatz erschwert. Außerdem werden diese Arten von kleinen Fischereifahrzeugen gefangen und an vielen unterschiedlichen Stellen angelandet, die geografisch entlang der Küste verteilt sind. Dadurch fallen unverhältnismäßig hohe Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen an.

([1]) ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/86 der Kommission vom 20. Oktober 2016 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten im Mittelmeer (ABl. L 14 vom 18.1.2017, S. 4).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2018/161 der Kommission vom 23. Oktober 2017 zur Festlegung einer Ausnahme von der Anlandeverpflichtung wegen Geringfügigkeit für bestimmte Fischereien auf kleine pelagische Arten im Mittelmeer (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 1).

([4]) Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) — Bewertung der gemeinsamen Empfehlungen zur Anlandeverpflichtung (STECF-21-05) 2021. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg. Abrufbar unter https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2537709/STECF+PLEN+19-02.pdf

(7) Der STECF wies darauf hin, dass der in den vorgelegten wissenschaftlichen Nachweisen enthaltene kombinierte Geringfügigkeitsansatz eine große Gruppe von Arten mit einem breiten Spektrum von Rückwurfraten abdeckt, hielt diese Tatsache aber angesichts der Komplexität der Fischereien im Adriatischen Meer und im südöstlichen Mittelmeer für angemessen. Außerdem kam der STECF zu dem Schluss, dass einzelne Ausnahmen wegen Geringfügigkeit für einzelne Arten wahrscheinlich zu zahlreichen einzelnen Ausnahmen führen würden, die entsprechend schwer zu kontrollieren wären.

(8) Die hochrangige Gruppe Adriatica hat aktualisierte wissenschaftliche Nachweise für die unverhältnismäßig hohen Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen vorgelegt. Der STECF stellte zwar fest, dass Schätzungen des Kostenanstiegs vorgelegt wurden, betonte jedoch, dass es schwierig sei, zu beurteilen, ab welcher Höhe die Kosten unverhältnismäßig seien. Der STECF stellte fest, dass die vorgelegten Informationen über unverhältnismäßige Kosten weiter ergänzt werden könnten und dass die Auswirkungen der Ausnahme bewertet werden sollten. Der STECF stellte ferner fest, dass der Verringerung unerwünschter Fänge durch den Einsatz selektiver Fanggeräte oder durch die Schaffung von Meeresschutzgebieten Vorrang eingeräumt werden sollte. Die Kommission begrüßt die von der hochrangigen Gruppe Adriatica eingegangene Verpflichtung, weiterhin vorrangig auf die Selektivität und die räumlichen Beschränkungen der Fischerei zu setzen, um unerwünschte Fänge zu verringern. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Ausnahme mit den vorgeschlagenen Prozentsätzen verlängert werden sollte.

(9) In den aktualisierten wissenschaftlichen Nachweisen für das Adriatische Meer wird vorgeschlagen, die Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*), Sardine (*Sardina pilchardus*), Makrele (*Scomber spp*.) und Stöcker (*Trachurus spp*.) im Jahr 2022 bis zu einer Obergrenze von 5 % der jährlichen Gesamtmenge der Beifänge dieser Arten, die von Schiffen gefangen werden, die Grundschleppnetze (OTB, OTT, PTB, TBN, TBS, TB, OT, PT, TX) einsetzen, zu verlängern. Der STECF gelangte zu dem Schluss, dass die Rückwurfrate bei dieser Fischerei sehr hoch sei, Selektivitätsprojekte jedoch noch nicht abgeschlossen seien. Nach Ansicht die Kommission sollte die Ausnahme mit den vorgeschlagenen Prozentsätzen um ein Jahr verlängert werden. Die hochrangige Gruppe Adriatica sollte bis zum 1. Mai 2022 zusätzliche Daten auf der Grundlage der laufenden Studien und einer Bewertung der Auswirkungen der Ausnahme vorlegen.

(10) Die hochrangige Gruppe Sudestmed hat aktualisierte wissenschaftliche Nachweise für die unverhältnismäßig hohen Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen vorgelegt. Der STECF stellte zwar fest, dass Schätzungen des Kostenanstiegs vorgelegt wurden, betonte jedoch, dass es schwierig sei, zu beurteilen, ab welcher Höhe die Kosten unverhältnismäßig seien. Der STECF stellte fest, dass die vorgelegten Informationen über unverhältnismäßige Kosten weiter ergänzt werden könnten und dass die Auswirkungen der Ausnahme bewertet werden sollten. Der STECF stellte ferner fest, dass der Verringerung unerwünschter Fänge durch den Einsatz selektiver Fanggeräte oder durch die Schaffung von Meeresschutzgebieten Vorrang eingeräumt werden sollte. Die Kommission begrüßt die von der hochrangigen Gruppe Sudestmed eingegangene Verpflichtung, weiterhin vorrangig auf die Selektivität und die räumlichen Beschränkungen der Fischerei zu setzen, um unerwünschte Fänge zu verringern. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Ausnahme mit den vorgeschlagenen Prozentsätzen verlängert werden sollte.

(11) Angesichts der großen Zahl unterschiedlicher Arten, die gleichzeitig in der Grundfischerei mit Haken, Leinen, Kiemennetzen und Spiegelnetzen im südöstlichen Mittelmeer gefangen werden, hat die hochrangige Gruppe Sudestmed vorgeschlagen, dass für einige Arten, wenn sie häufiger gefangen werden, eine niedrigere Geringfügigkeitsschwelle gelten soll, als wenn sie seltener gefangen werden. Da dies die Realität der gemischten Fischereien im südöstlichen Mittelmeer widerspiegelt, ist die Kommission der Auffassung, dass die Ausnahme mit den vorgeschlagenen Prozentsätzen gewährt werden sollte.

(12) In den aktualisierten wissenschaftlichen Nachweisen für das südöstliche Mittelmeer wird vorgeschlagen, die Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*), Sardine (*Sardina pilchardus*), Makrele (*Scomber spp*.) und Stöcker (*Trachurus spp*.) im Jahr 2022 bis zu einer Obergrenze von 5 % der jährlichen Gesamtmenge der Beifänge dieser Arten, die von Schiffen gefangen werden, die Grundschleppnetze (OTB, OTT, PTB, TBN, TBS, TB, OT, PT, TX) einsetzen, zu verlängern. Der STECF gelangte zu dem Schluss, dass die Rückwurfrate bei dieser Fischerei sehr hoch sei, Selektivitätsprojekte jedoch noch nicht abgeschlossen seien. Nach Ansicht die Kommission sollte die Ausnahme mit den vorgeschlagenen Prozentsätzen um ein Jahr verlängert werden. Die hochrangige Gruppe Sudestmed sollte bis zum 1. Mai 2022 zusätzliche Daten auf der Grundlage der laufenden Studien und einer Bewertung der Auswirkungen der Ausnahme vorlegen.

(13) In ihren aktualisierten wissenschaftlichen Nachweisen bekräftigten die Mitgliedstaaten erneut ihre Zusage, die Selektivität der Fanggeräte entsprechend den Ergebnissen der laufenden Forschungsprogramme zu erhöhen, um unerwünschte Fänge und insbesondere Fänge unterhalb der Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung zu verringern und zu begrenzen.

(14) Die Mitgliedstaaten haben sich in ihren aktualisierten wissenschaftlichen Nachweisen auch verpflichtet, weitere Schongebiete auszuweisen, um die Sterblichkeitsrate bei Jungtieren zu verringern.

(15) Die beantragten Maßnahmen stehen im Einklang mit Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c.

(16) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Verordnung vom 1. Januar 2022 an angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Umsetzung der Anlandeverpflichtung

Die Verpflichtung zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt in den Unionsgewässern des Adriatischen Meers und des südöstlichen Mittelmeers für Fischereien auf Grundfischarten gemäß der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „geografische GFCM-Untergebiete“ die geografischen Untergebiete des GFCM-Gebiets (Gebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) gemäß der Begriffsbestimmung im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]);

b) „Adriatisches Meer“ die geografischen GFCM-Untergebiete 17 und 18;

c) „südöstliches Mittelmeer“ die geografischen GFCM-Untergebiete 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27.

Artikel 3

Ausnahmen wegen Geringfügigkeit

(1) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 dürfen gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung folgende Mengen zurückgeworfen werden:

a) im Adriatischen Meer;

 i) bei Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Meerbarben (*Mullus spp.*) in den Jahren 2022 und 2023 bis zu einer Obergrenze von 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Arten durch Schiffe, die Grundschleppnetze einsetzen;

 ii) bei Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Meerbarben (*Mullus spp.*) in den Jahren 2022 und 2023 bis zu einer Obergrenze von 1 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Arten durch Schiffe, die Kiemennetze und Spiegelnetze (GNS, GN, GND, GNC, GTN, GTR, GEN) einsetzen;

 iii) bei Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Meerbarben (*Mullus spp.*) 2022 und 2023 bis zu einer Obergrenze von 1 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Arten durch Schiffe, die Rapido (TBB) einsetzen;

 iv) bei Seezunge (*Solea solea*) in den Jahren 2022 und 2023 bis zu 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Grundschleppnetze einsetzen;

([5]) Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

v) bei Seebarsch (*Dicentrarchus labrax*), Ringelbrasse (*Diplodus annularis*), Spitzbrasse (*Diplodus puntazzo*), Geißbrasse (*Diplodus sargus*), Zweibindenbrasse (*Diplodus vulgaris*), Zackenbarschen (*Epinephelus spp.*), Marmorbrasse (*Lithognathus mormyrus*), Achselfleckbrasse (*Pagellus acarne*), Roter Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*), Rotbrasse (*Pagellus erythrinus*), Gemeiner Meerbrasse (*Pagrus pagrus*), Wrackfisch (*Polyprion americanus*), Goldbrasse (*Sparus aurata*) und Rosa Garnele (*Parapenaeus longirostris*) in den Jahren 2022 und 2023 bis zu einer Obergrenze von 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Arten durch Schiffe, die Grundschleppnetze einsetzen;

vi) bei Seebarsch (*Dicentrarchus labrax*), Ringelbrasse (*Diplodus annularis*), Spitzbrasse (*Diplodus puntazzo*), Geißbrasse (*Diplodus sargus*), Zweibindenbrasse (*Diplodus vulgaris*), Zackenbarschen (*Epinephelus spp.*), Marmorbrasse (*Lithognathus mormyrus*), Achselfleckbrasse (*Pagellus acarne*), Roter Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*), Rotbrasse (*Pagellus erythrinus*), Gemeiner Meerbrasse (*Pagrus pagrus*), Wrackfisch (*Polyprion americanus*), Seezunge (*Solea solea*) und Goldbrasse (*Sparus aurata*) in den Jahren 2022 und 2023 bis zu einer Obergrenze von 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Arten durch Schiffe, die Kiemennetze und Spiegelnetze (GNS, GN, GND, GNC, GTN, GTR, GEN) einsetzen;

vii) bei Seebarsch (*Dicentrarchus labrax*), Ringelbrasse (*Diplodus annularis*), Spitzbrasse (*Diplodus puntazzo*), Geißbrasse (*Diplodus sargus*), Zweibindenbrasse (*Diplodus vulgaris*), Zackenbarschen (*Epinephelus spp.*), Marmorbrasse (*Lithognathus mormyrus*), Achselfleckbrasse (*Pagellus acarne*), Rotbrasse (*Pagellus erythrinus*), Gemeiner Meerbrasse (*Pagrus pagrus*), Wrackfisch (*Polyprion americanus*), Seezunge (*Solea solea*) und Goldbrasse (*Sparus aurata*) in den Jahren 2022 und 2023 bis zu einer Obergrenze von 1 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Arten durch Schiffe, die Haken und Leinen (LHP, LHM, LLS, LLD, LL, LTL, LX) einsetzen;

viii) bei Sardelle (*Engraulis encrasicolus*), Sardine (*Sardina pilchardus*), Makrele (*Scomber spp.*) und Stöcker (*Trachurus spp.*) im Jahr 2022 bis zu einer Obergrenze von 5 % der jährlichen Gesamtmenge der Beifänge dieser Arten durch Schiffe, die Grundschleppnetze einsetzen.

b) im südöstlichen Mittelmeer:

i) bei Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Meerbarben (*Mullus spp.*) in den Jahren 2022 und 2023 bis zu einer Obergrenze von 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Arten durch Schiffe, die Grundschleppnetze einsetzen;

ii) bei Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Meerbarben (*Mullus spp.*) in den Jahren 2022 und 2023 bis zu einer Obergrenze von 1 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Arten durch Schiffe, die Kiemennetze und Spiegelnetze (GNS, GN, GND, GNC, GTN, GTR, GEN) einsetzen;

iii) bei Rosa Garnele (*Parapenaeus longirostris*) in den Jahren 2022 und 2023 bis zu einer Obergrenze von 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Grundschleppnetze einsetzen;

iv) bei Seebarsch (*Dicentrarchus labrax*), Ringelbrasse (*Diplodus annularis*), Spitzbrasse (*Diplodus puntazzo*), Geißbrasse (*Diplodus sargus*), Zweibindenbrasse (*Diplodus vulgaris*), Zackenbarschen (*Epinephelus spp.*), Marmorbrasse (*Lithognathus mormyrus*), Achselfleckbrasse (*Pagellus acarne*), Roter Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*), Rotbrasse (*Pagellus erythrinus*), Gemeiner Meerbrasse (*Pagrus pagrus*), Wrackfisch (*Polyprion americanus*), Goldbrasse (*Sparus aurata*), Kaisergranat(*Nephrops norvegicus*) und Seezunge (*Solea solea*) in den Jahren 2022 und 2023 bis zu einer Obergrenze von 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Arten durch Schiffe, die Grundschleppnetze einsetzen;

v) bei Seebarsch (*Dicentrarchus labrax*), Ringelbrasse (*Diplodus annularis*), Spitzbrasse (*Diplodus puntazzo*), Geißbrasse (*Diplodus sargus*), Zweibindenbrasse (*Diplodus vulgaris*), Zackenbarschen (*Epinephelus spp.*), Marmorbrasse (*Lithognathus mormyrus*), Achselfleckbrasse (*Pagellus acarne*), Roter Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*), Rotbrasse (*Pagellus erythrinus*), Gemeiner Meerbrasse (*Pagrus pagrus*), Wrackfisch (*Polyprion americanus*), Goldbrasse (*Sparus aurata*), Seezunge (*Solea solea*), Hummer (*Homarus gammarus*) und Languste (*Palinuridae*) in den Jahren 2022 und 2023 bis zu einer Obergrenze von 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Arten durch Schiffe, die Kiemennetze und Spiegelnetze (GNS, GN, GND, GNC, GTN, GTR, GEN) einsetzen. Betragen die Anlandungen dieser Arten weniger als 25 % der gesamten Anlandungen der Fischereien, so können die Rückwurfmengen in den Jahren 2022 und 2023 bis zu einer Obergrenze von 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Arten betragen;

vi) bei Seebarsch (*Dicentrarchus labrax*), Ringelbrasse (*Diplodus annularis*), Spitzbrasse (*Diplodus puntazzo*), Geißbrasse (*Diplodus sargus*), Zweibindenbrasse (*Diplodus vulgaris*), Zackenbarschen (*Epinephelus spp.*), Marmorbrasse (*Lithognathus mormyrus*), Roter Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*), Achselfleckbrasse (*Pagellus acarne*), Rotbrasse (*Pagellus erythrinus*), Gemeiner Meerbrasse (*Pagrus pagrus*), Wrackfisch (*Polyprion americanus*), Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Goldbrasse (*Sparus aurata*) bis zu einer Obergrenze von 1 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Arten durch Schiffe, die Haken und Leinen LHP, LHM, LLS, LLD, LL, LTL, LX) einsetzen. Betragen die Anlandungen dieser Arten weniger als 25 % der gesamten Anlandungen der Fischereien, so können die Rückwurfmengen bis zu einer Obergrenze von 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Arten betragen;

vii) bei Sardelle (*Engraulis encrasicolus*), Sardine (*Sardina pilchardus*), Makrele (*Scomber spp.*) und Stöcker (*Trachurus spp.*) im Jahr 2022 bis zu einer Obergrenze von 5 % der jährlichen Gesamtmenge der Beifänge dieser Arten durch Schiffe, die Grundschleppnetze einsetzen.

(2) Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien im Adriatischen Meer und im südöstlichen Mittelmeer haben, übermitteln der Kommission bis zum 1. Mai 2022 zusätzliche Daten auf der Grundlage der laufenden Studien und einer Bewertung der Auswirkungen der Ausnahme sowie alle anderen einschlägigen wissenschaftlichen Informationen zur Begründung der Ausnahme gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer viii und Buchstabe b Ziffer vii. Der STECF bewertet diese Daten und Informationen bis spätestens 31. Juli 2022.

Artikel 4

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. August 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN